

Flurbereinigung Lich-Nieder-Bessingen L 3481; Az. UF 1708

Öffentliche Bekanntmachung

**1. Änderungsbeschluss
zum Flurbereinigungsbeschluss**

In dem Flurbereinigungsverfahren Lich-Nieder-Bessingen L 3481, Landkreis Gießen, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546ff), in der jeweils geltenden Fassung, der Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 03.12.2007 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen:

Stadt Lich

Gemarkung Nieder-Bessingen

Flur 2 Flurstücke 21, 22/2

Flur 9 Flurstücke 70/1, 110, 175, 176, 178, 179

Flur 10 Flurstücke 6, 7, 13, 31/1, 31/2, 48, 49, 52, 63/1 89/2, 92/2, 106

Flur 12 Flurstück 12

2. Es wird folgendes Flurstück aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Stadt Lich

Gemarkung Nieder-Bessingen

Flur 10 Flurstück 63

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um 6,92 ha und hat nunmehr eine Größe von 30,30 ha. Die hinzugezogenen Flurstücke sind in der Gebietskarte gekennzeichnet.

3. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

4. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten der unter Nr. 1 dieses Änderungsbeschlusses aufgeführten hinzugezogenen Flurstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. g. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Stadt Lich öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich, für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

Zusätzlich ist der Änderungsbeschluss mit der Gebietskarte unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> unter der Rubrik „Bodenmanagement“, dann unter den Links „angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren / AfB Marburg“ abrufbar.

9. Begründung

Die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes durch Zuziehung der unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke dient der Umsetzung der Baumaßnahme. Hiervon betroffen sind Wege- u. Straßenflurstücke, die in ihrem Ausbauzustand und in ihren Dimensionen verändert wurden. Die Acker- und Grünlandflurstücke sind Ersatz für den Landverlust.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch gegen den Änderungsbeschluss ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Tel. (06421)3873 3222 (Herr Gläsmann)

Marburg, den 31.10.2014

Im Auftrag

gez. Heldmann

Heldmann
(Techn. Oberamtsrat)

(S)